



SHINSON HAPKIDO

Darmstadt e.V.



Liebigstraße 27, D-64293 Darmstadt, Telefon 06151/997978

Email: info@shinsonhapkido.org

Lebensweisheit - Konzentrationstraining - Atemschulung - Gymnastik - Selbstverteidigung - Gesundheitstraining

SATZUNG

Stand 2020, Seite 1 / 7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Shinson Hapkido Darmstadt e.V. und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er wurde am 30.01.1987 gegründet und am 11.03.1987 im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat folgenden Zweck:
Die Förderung des Sports als auch die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Die Förderung des Sports wird verwirklicht durch Veranstaltung sportlicher Übungen und Leistungen wie auch durch Förderung des geistigen Teilbereichs von Shinson Hapkido, nämlich der Pflege der asiatischen Philosophie, Gesundheits- und Soziallehre und Kultur mittels Vermittlung theoretischer und/oder praktischer Kenntnisse z.B. in asiatischer Weltanschauung, Meditation, Akkupressur, Geschichte und Tradition.
Die Förderung mildtätiger Zwecke wird verwirklicht durch die materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO wie auch gemeinnütziger Körperschaften im In- und Ausland.
3. Die allein von Großmeister Ko. Myong gegründete Stilrichtung vormals als Kung Jung Mu Sul bezeichnet, jetzt Shinson Hapkido in unveränderter Art und Weise zu pflegen und deren geistigen Charakter zu wahren; die Verbreitung von Shinson Hapkido im In- und Ausland und die Pflege der Kontakte und des kulturellen Austauschs zum Ursprungsland dieser Kampfkunst (Korea).
Die Kontrolle, dass diese Stilrichtung und der geistige Charakter in dieser Form praktiziert werden, liegt ausschließlich und allein bei dem Begründer, Großmeister Ko. Myong; dies kann nicht durch Satzungsänderung oder Satzungserweiterung geändert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Shinson Hapkido Darmstadt e.V. mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene, nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet. Der/die GeschäftsführerIn des Vereins sowie u.U. seine Bürokräft können, falls erforderlich, hauptamtlich beschäftigt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft:

Der Verein führt als Mitglieder:

- 1.1 Mitglieder (Volljährige ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- 1.2 minderjährige Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- 1.3 passive Mitglieder
(passive Mitglieder sind Personen, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen)
- 1.4 Ehrenmitglieder
- 1.5 Kurzzeitmitglieder

Stimm- und Wahlberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr soweit sie keine Kurzzeitmitglieder sind. Unter dieser Voraussetzung können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion und Beruf werden.
- 2.2 Der Antrag auf Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2.3 Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den einzelnen Ordnungen unterworfen.
- 2.4 Der Vorstand kann über die Aufnahme entscheiden. Der Antragsteller gilt als endgültig aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 4 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat.
- 2.5 Die Mitgliedschaft für Kurzzeitmitglieder beträgt grundsätzlich 3 Monate nach Eintritt in den Verein und führt automatisch in eine übliche Mitgliedschaft, wenn von dem Sonderkündigungsrecht für Kurzzeitmitglieder kein Gebrauch gemacht wird.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

3.1. durch den Tod

3.2. durch Kündigung/Austritt

3.2.1. durch Austritt, der nur schriftlich, per Einschreiben für den Schluss des Kalendervierteljahres möglich ist und spätestens 6 Wochen vorher dem Vorstand gegenüber zu erklären ist, frühestens jedoch zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

3.2.2 bei der Kurzzeitmitgliedschaft durch Ausübung des Sonderkündigungsrechtes. Die Kündigung ist danach spätestens 2 Wochen vor Vollendung des 3-Monatszeitraums zu dem, dem Eintrittstag entsprechenden Tag des letzten Monats, schriftlich zu erklären. Fehlt in dem letzten Monat der maßgebende Tag, so endigt der 3 Monatszeitraum mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 188 III BGB). Erfolgt keine fristgerechte Kündigung gilt Ziff. 3.2.1 der Satzung mit der Maßgabe, dass als Eintrittsdatum das Datum des Beginns der Kurzzeitmitgliedschaft gilt.

Beispiel: Eintrittsdatum 17.05.2012, also muss die Kündigung zum 17.08.2012 erklärt werden und spätestens 2 Wochen vorher, also am 03.08.2012, schriftlich dem Verein zugegangen sein. Ausnahme: Falls der Tag der Vollendung der 3 Monate fehlt entspricht der letzte Tag des letzten Monats dem 3-monatigen Beendigungszeitraum.

3.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

3.3.1 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

3.3.2 nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen des Vereins nicht weitergetragen werden.

3.3.3. wegen eines vorsätzlichen, groben Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie wegen eines unehrenhaften Verhaltens, soweit es mit dem Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht, sofern dadurch der Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit schwer geschädigt wird.

3.3.4. nach Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

3.3.5 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen sowie wegen dauernder Missachtung der berechtigten Anordnungen des Vorstandes oder eines anderen Organs des Vereins

3.3.6 bei Auflösung des Vereins.

4. Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen, die der Verein für das Mitglied vorsieht, teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Anmeldung, die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Zahlung von Gebühren (außerordentliche Beiträge) für kostenintensive Leistungen des Vereins. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen sind die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
- 4.2 Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.
- 4.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Zahlung des entsprechenden Beitrages und der anfallenden Gebühren.
- 4.4 Jedes Mitglied ist an die Vereinssatzung, die einzelnen Ordnungen und an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Zuständigen Organe des Vereins gebunden.
- 4.5 Das Mitglied ist verpflichtet, die Belange des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.6 Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zur regelmäßigen Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Aufnahmegebühr ist mit der Beitrittserklärung zu entrichten.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können durch Vorstandsbeschluss auf schriftlichen Antrag hin von der Bezahlung ganz oder teilweise entbunden werden.
4. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht auf Ausübung des Stimmrechts.
5. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden.
6. Für die Beitragsberechnung wird das vollendete Lebensjahr zu Beginn eines Kalenderjahres zugrunde gelegt
7. Im Übrigen bestimmt der Vorstand, in welcher Weise die Beiträge und Gebühren zu entrichten sind.
8. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

1.1 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1.1.1 Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren auf Vorschlag des Vorstandes;

1.1.2 Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins oder über die Auflösung zum Zwecke einer Fusion;

1.1.3 Wahl des Vorstandes;

1.1.4 Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung;

1.1.5 Beschlussfassung über die Wahl von Liquidatoren;

1.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist gut sichtbar und lesbar durch Aushang im Aufenthaltsraum des Vereins mindestens 2 Wochen vor dem Termin bekannt zu geben.

1.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

1.3.1 Bericht des Vorstandes

1.3.2 Kassenbericht und Bericht der/s Kassenprüfer/in

1.3.3 Entlastung des Vorstandes

1.3.4 Neuwahl des Vorstandes

1.3.5 Wahl des/r Kassenprüfers/in

1.3.6 Anträge

1.3.7 Verschiedenes.

1.4 Der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/e VertreterIn leitet die Versammlung.

1.5 Über die Verhandlung hat der/die SchriftführerIn eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/n dem/der LeiterIn der Versammlung und vom/n dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

1.6 Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 1.7 die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

1.7 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Dazu muss die Möglichkeit einer Briefwahl gegeben sein.

Soll die Auflösung des Vereins ausschließlich zum Zweck der Herbeiführung einer Fusion unter Beibehaltung des Vereinszwecks stattfinden, so ist auch hier jedem stimmberechtigten Mitglied die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen. Die Auflösung zum Zweck einer Fusion

ist dann beschlossen, wenn 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zuzüglich der eingegangenen Briefstimmen sich für die Fusion entschieden haben.

- 1.8 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.
- 1.9 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50% der Mitglieder. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sollen nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

2. Der Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht aus dem/der/des 1. Vorsitzenden m/w/d
dem/der/des 2. Vorsitzenden m/w/d
dem/der/des Schatzmeister(in)/(s) m/w/d

Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

- 2.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn bzw. GeschäftsführerIn. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Amtsgeschäfte kommissarisch wahr, bis der/die NachfolgerIn gewählt oder eine Ersatzperson berufen ist.
- 2.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - 2.4.1 Beschlussfassung über die Verteilung einzelner Aufgaben;
 - 2.4.2 Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - 2.4.3 Bewilligung von Aufgaben sowie die laufende Geschäftsführung;
 - 2.4.4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entsprechend der Satzungsbestimmungen.
- 2.5 Der/die SchatzmeisterIn erledigt Aufgaben, die von ihrer geringen Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen.
Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des/r GeschäftsführerIn laufend informiert.
Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand eine/n hauptamtliche/n GeschäftsführerIn und das notwendige Personal bestellen.

§ 7 Kassenprüfung

1. Am Ende jedes Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt.
2. Die Kassenprüfung wird von einer/einem KassenprüferIn durchgeführt, der/die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder für 2 Jahre gewählt wird.
3. Der/die KassenprüferIn überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich. Er/sie bestätigt die Ordnungsmäßigkeit durch ihre Unterschrift, erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/r SchatzmeisterIn.

Über vorliegende Mängel berichtet der/die KassenprüferIn vorab dem Gesamtvorstand.

§ 8 Versicherung und Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet für Schäden, die dem Mitglied in dem erwähnten Rahmen widerfahren, nur nach den Bedingungen der abgeschlossenen Versicherung und unter der Voraussetzung, dass der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
3. Für Schäden, die einem Mitglied im Rahmen des vom Verein angesetzten Sportbetriebs durch ein Nichtmitglied widerfahren, haftet dieser Dritte, nicht der Verein.
4. Für Schäden am Eigentum des Vereins oder an den vom Verein benutzten Einrichtungen, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
5. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 9 Ordnungen und sonstige Pflichten

Es gilt die Trainingsordnung

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der von der Mitgliederversammlung entsprechend in § 6 Ziffer 1.7 beschlossenen Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung LiquidatorInnen zu wählen, für deren Bestellung die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend sind.
2. Aufgabe der LiquidatorInnen ist die Abwicklung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Befriedigung der Gläubiger und Anfallberechtigten, ggf. auch die Überführung des Vereinsvermögens im Falle einer Fusion.

3. Die LiquidatorInnen entscheiden mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den International Shinson Hapkido Association e.V., 64293 Darmstadt, Liebigstr.27, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 28. September 2020 genehmigte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Darmstadt, den 03. Oktober 2020

gez. Tim Friedrich, 1. Vorsitzender
 Susanne Kimmich, Schatzmeisterin